



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**6. Tagung
vom 17. bis 19. März 2011
in Lutherstadt Wittenberg**

**Tagesordnung der 6. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 19. März 2011**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	"Als Gemeinde unterwegs..." Thema: Erwachsen Glauben (mit korrespondierender Ausstellung)
4.	Finanzgesetz der EKM
4.1.	Auswertung des Stimmnahmeverfahrens zum neuen Finanzsystem
4.2.	Finanzgesetz
5.	Weitere Kirchengesetze
5.1	Dezernentenwahlgesetz
5.2.	Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes der EKM
5.3.	Artikelgesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM
5.4.	Stellenüberleitungsgesetz
5.5.	Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes
5.6.	Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM
6.	Wahlen
6.1.	Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Gera-Weimar
6.2.	Wahl eines Dezernenten oder einer Dezernentin für das Dezernat Bildung
7.	Weitere Berichte
7.1.	Schriftlicher Bericht zum Integrierten Personalmanagementsystem
7.2.	Schriftlicher Bericht zum Stand des Meldewesens
7.3.	Schriftlicher Bericht zum Stand Landeskirchenamt Erfurt
8.	Arbeitslosenfonds 1+1 – Erweiterung auf die EKM und veränderter Finanzierungsmodus
9.	Anträge
9.1.	Antrag des Synodalen Hannen – Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung von Verordnungen der EKM im Blick auf homosexuelle Lebenspartnerschaften
9.2.	Antrag des Jugenddelegierten Leutritz - Friedensbildung, Schule und Bundeswehr
9.3.	Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Festschreibung der Plansummenanteile
9.4.	Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Erhöhung des Baulastfonds und Einzelfallregelung bei Kredittilgungen
9.5.	Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Verantwortung und zum „Bettenschlüssel“ in der Krankenhausseelsorge
9.6.	Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Finanzierung der Deckungslücke des Religionsunterrichts und für die Aufnahme von Verhandlungen zur Verbesserung der staatlichen Finanzierung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Angestellte und Pfarrerinnen und Pfarrer (Schulpfarrer)
9.7.	Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Berechnung des

	Kirchenkreisanteiles
9.8.	Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Überprüfung der Finanzierung der Kreiskirchenämter
9.9.	Antrag der Synodalen Königsdörfer und von Marschall – Ausstieg aus der Atomenergie
9.10.	Antrag des Synodalen Hans Mahlstedt zur Bereitstellung kirchlicher Grundstücke und Gebäude für Investitionen in erneuerbare Energien
9.11.	Eilantrag des Synodalen Reinhard Hotop - „Die Nutzung der Kernenergie beenden“
10.	Eingaben
11.	Fragestunde
12.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 6. Tagung der I. Landessynode vom 17.-19. März 2011

RVA

1.3/1 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses (Anlage Legitimationsbericht)

AGÖ, alle A

2/1 Bericht der Landesbischöfin

2/2 B Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

2/3 B Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen

3/1 Werkstattbericht „Gemeinde unterwegs“

HFA, GGT, RVA

4.1/1 Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zum neuen Finanzsystem

4.1/2 Zusammenstellung der Stellungnahmen (Kurzfassung)

4.1/3 Einbringung OKR Große

HFA, GGT, RVA

4.2/1 Finanzgesetz EKM

4.2/2 Begründung zur DS 4.2/1

4.2/3 Synopse

4.2/4 Finanzgesetz und Ausführungsbestimmungen

4.2/5 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zu den Anträgen Köhler sowie Greim-Harland und Görbert

4.2/6 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses (Neufassung des Finanzgesetzes)

RVA, DSF

5.1/1 Dezerntenwahlgesetz DezWG

5.1/2 Begründung zur DS 5.1/1

5.1/3 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zur DS 5.1/1

RVA, DSF

5.2/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM

5.2/2 Begründung zur DS 5.2/1

5.2/3 Synopse

RVA

5.3/1 Kirchengesetz ü.d. Zustimmung zum VerwGG der EKD und ü.d. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKD

5.3/2 Begründung zur DS 5.3/1

5.3/3 Synopse

5.3/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 5.3/1

HFA, RVA, GGT, KJB,

5.4/1 Stellenüberleitungsgesetz StÜG

5.4/2 Begründung zur DS 5.4/1

5.4/3 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 5.4/1

RVA

5.5/1 B Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

5.5/2 Begründung zur DS 5.5/1 mit Anlage

5.5/3 Synopse

RVA

5.6/1 B Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

5.6/2 Begründung zur DS 5.6/1

5.6/3 Synopse

TOP 6.1 Lebenslauf Frau Katharina Meyer
TOP 6.1 Lebenslauf Herr Dr. theol. Dieter Splinter

TOP 6.2. Lebenslauf Herr Dr. Hartmut Lucas
TOP 6.2. Lebenslauf Frau Martina Klein

7.1/1 Schriftlicher Bericht zum Projekt „IPMS-MACH Personal“
7.2/1 Bericht zum Stand des Meldewesens
7.2/2 Handreichung für Kirchengemeinden
7.3/2 Schriftlicher Bericht zum Stand Landeskirchenamt Erfurt

HFA

8/1 B Vorlage des LKR – Zur Veränderung der Vergabekriterien und des Finanzierungsmodus des Arbeitslosenfonds 1+1

GGT

9.1/1 Antrag des Synodalen Hannen – Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung von Verordnungen der EKM im Blick auf homosexuelle Lebenspartnerschaften
9.1/2 B Antrag des Synodalen Hannen – Überprüfung der Richtlinie des LKR vom 4.12.2010
9.1/3 B Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie

KJB, AGÖ

9.2/1 Antrag des Jugenddelegierten Leutritz - Friedensbildung, Schule und Bundeswehr
9.2/2 B Vorlage des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung

HFA, GGT, RVA

9.3/1 Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen FG betr. Festschreibung der Plansummenanteile
9.3/1 (neu) Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen FG betr. Festschreibung der Plansummenanteile

HFA, GGT, RVA

9.4/1 Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Erhöhung des Baulastfonds und Einzelfallregelung bei Kredittilgungen
9.4/1 (neu) Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Erhöhung des Baulastfonds und Einzelfallregelung bei Kredittilgungen

HFA, GGT, RVA

9.5/1 Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Verantwortung und zum „Bettenschlüssel“ in der Krankenhausseelsorge

HFA, GGT, RVA

9.6/1 Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Finanzierung der Deckungslücke des Religionsunterrichts und für die Aufnahme von Verhandlungen zur Verbesserung der staatlichen Finanzierung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Angestellte und Pfarrerinnen und Pfarrer (Schulpfarrer)

HFA, GGT, RVA

9.7/1 Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen FG betr. Berechnung des Kirchenkreisanteiles

HFA, GGT, RVA

9.8/1 Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen FG betr. Überprüfung der Finanzierung der KKÄ
9.8/1 (neu) Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen FG betr. Überprüfung der Finanzierung der KKÄ

AGÖ, KUL

9.9/1 Antrag der Synodalen Königsdörfer und von Marschall – Ausstieg aus der Atomenergie
9.9/2 B Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

AGÖ, KUL

9.10/1 Antrag des Synodalen Hans Mahlstedt zur Bereitstellung kirchlicher Grundstücke und Gebäude für Investitionen in erneuerbare Energien

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste**
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
 - 1.3. Legitimationsbericht**
 - 1.4. Synodalversprechen**
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung**
-

Zu 1.2.:

Präses von Marschall stellte am 17. März 2011 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/1 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 einstimmig beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Legitimationsprüfung gemäß § 23 Synodenwahlgesetz in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der neuen stellvertretenden Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 17. März 2011 bei einer Enthaltung die Tagesordnung mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

- TOP 9.9 Antrag der Synodalen Königsdörfer und von Marschall – Ausstieg aus der Atomenergie
- TOP 9.10 Antrag des Synodalen Mahlstedt zur Bereitstellung kirchlicher Grundstücke und Gebäude für Investitionen in erneuerbare Energien
- TOP 9.11 Eilantrag des Synodalen Hotop - „Die Nutzung der Kernenergie beenden“

(Anmerkung: Der Antrag Hannen, den Tagesordnungspunkt Finanzgesetz i.V. mit dem Stellenüberleitungsgesetz zur Beschlussfassung auf die Herbstsynode 2011 zu verschieben, wurde mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.)

Beschlüsse zu TOP 2:

Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht der Landesbischöfin DS 2/1 bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode dankt der Landesbischöfin für ihren Bericht, der in guter Weise die Themen der Landeskirche wie „Klimawandel – Lebenswandel“, die ökumenische Verbundenheit und das Friedensengagement aufnimmt und weiterführt. Wir empfehlen diesen Bericht insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten weiter zu bedenken:

1. Wir leben von der Freiheit, die Christus uns geschenkt hat. Das ermöglicht uns, für die Freiheit und die Rechte anderer einzutreten. Das nötigt uns aber auch, unsere eigenen Grenzen zu erkennen. Darum wollen wir uns der Situation in der Welt und der Ökumene und besonders in unserem Land und in unserer Kirche stellen.
2. Die Gemeinden werden gebeten, die Quellen ihrer Freiheit aufzusuchen und ihr geistliches Leben zu erneuern und zu prüfen, wie es ihren Alltag berührt. Zu dieser geistlichen Besinnung gehört die Erkenntnis, dass notwendige Einschränkungen nicht Mangel bedeuten, sondern ein Mehr an Lebensqualität bringen können.
3. Die Kampagne „Klimawandel-Lebenswandel“ fordert uns auch heraus, die Menschen in den Blick zu nehmen, deren Leben und Freiheit in ihrem Land bedroht werden, und die darum oft unter Lebensgefahr nach neuen Möglichkeiten für sich und ihre Familien suchen. Wir bitten unsere Gemeinden um konkrete Hilfe, Gastfreundschaft und um ihr Gebet. Die politisch Verantwortlichen fordern wir auf, jegliche militärische und wirtschaftliche Unterstützung für totalitäre Regime zu beenden.

Beschlussdrucksache 2/3 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zum Bericht der Landesbischöfin DS 2/1 bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode unterstützt den Aufruf der Landesbischöfin, die stark einschränkende Residenzpflicht für Asylsuchende im Freistaat Thüringen aufzuheben. Sie bittet den Landeskirchenrat und das Diakonische Werk, sich dafür einzusetzen.

(Anmerkung: In den Beschluss eingeflossen ist der Antrag Wendel, den letzten Halbsatz „dass die Residenzpflicht mindestens auf das Bundesland erweitert wird.“ zu streichen.)

Beschluss zu TOP 3:

"Als Gemeinde unterwegs..."

Thema: Erwachsen Glauben (mit korrespondierender Ausstellung)

Die Landessynode hat am 18. März 2011 bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen, den Tagesordnungspunkt auf die Herbstsynode 2011 zu vertagen.

Beschlüsse zu TOP 4:

4.1. Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zum neuen Finanzsystem

4.2. Finanzgesetz der EKM

Beschlussdrucksache 4.2/5 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zum Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert (DS 9.6/1) bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt für das Engagement kirchlicher Lehrkräfte im schulischen Religionsunterricht. Sie hält an der Erwartung fest, dass die Erfüllung schulischer Aufgaben durch kirchliche Lehrkräfte angemessen refinanziert wird. Im Zusammenhang mit der Stellenüberleitung auf die Ebene der Kirchenkreise soll dafür Sorge getragen werden, dass mit der Neuordnung der Zuständigkeiten die Kontinuität des durch kirchliche Lehrkräfte angebotenen schulischen Religionsunterrichtes gesichert bleibt.

(Anmerkung: Der erste Teil der Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses DS 5.2/5 zum Antrag S. Köhler wurde bei 31 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Die Anträge Opitz, Wilde und Herrfurth wurden vom federführenden Ausschuss aufgenommen. Die Anträge Strenge, Greim-Harland und S. Köhler (DS 9.8/1-neu) werden in den Ausführungsbestimmungen berücksichtigt. Die Anträge Boß, Grundmann und Hänel wurden teilweise aufgenommen. Die Anträge Hannen, Richter, Gläser, Greim Harland und S. Köhler = DS 9.3/1-neu, DS 9.4/1-neu, DS 9.5/1 und DS 9.7/1 wurden nicht aufgenommen.)

Beschlussdrucksache 4.2/6 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses in geheimer Abstimmung das Finanzgesetz der EKM mit 47 Ja-Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen beschlossen.

Wortlaut des Gesetzes:

Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG)

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlagen der Finanzierung

§ 1

Allgemeines

(1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.

(2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

(3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

§ 2

Plansumme

(1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:

1. den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,
2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. den Staatsleistungen (§ 3),
5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),
6. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).

(2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.

(3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Staatsleistungen und Patronate

(1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 4

Clearingrückstellung

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Ausgleichsrücklage

(1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.

(2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.

(3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 50 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

§ 6

Plansummenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus:
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).

(2) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst,
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,
3. den Verwaltungsanteil und
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22).

§ 7

Kirchlicher Entwicklungsdienst und Partnerkirchen

Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden

§ 8

Grundsätze

(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

§ 9

Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),
2. die Gemeindebeiträge,
3. die Kollekten und die Spenden soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
4. die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere
 - 5.1. die Mieten,
 - 5.2. die Erträge aus Kirchenland,
 - 5.3. die Erträge aus Kirchenwald,
 - 5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,

6. die Kapitalerträge,
7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die sonstigen Einnahmen.

(2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.

(3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu.

(4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 10

Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),
2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,
3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens und der Bildungsarbeit der Kirchengemeinde,
4. die Kostenverrechnungssätze,
5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,
7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder.

Abschnitt 3: Die Kirchenkreise

§ 11

Grundsätze

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

§ 12 Einnahmen der Kirchenkreise

(1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),
2. die Erträge aus Pfarrvermögen,
3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,
5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
6. die Kapitalerträge,
7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
11. die sonstigen Einnahmen.

(2) Für Pfarreiwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.

§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. den Verkündigungsdienst,
2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,
3. die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,
4. das Kreiskirchenamt,
5. die regionalen Dienste,
6. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
9. die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 14 Verkündigungsdienst

(1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Nettostellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst. Danach erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für

1. 1 200 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern zum Stichtag 31.12.1993 (Landgemeinden) sowie
4. einem Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.

Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert Pfarrstellen sein; zu den Pfarrstellen gehören auch die Stelle des Superintendenten und die pfarramtlichen Stellenanteile für ordinierte Gemeindepädagogen. Die Stelle für den Superintendenten soll mindestens 75 vom Hundert einer vollen Stelle umfassen.

(3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.

(4) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.

§ 15 Finanzierung der Verwaltung

(1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen

1. von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,
2. von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und
3. von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.

(2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.

(3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.

§ 16 Strukturfonds der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.
- (2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verbleibenden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.
- (3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 17 Baulastfonds

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.
- (2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchengemeinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.
- (3) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.
- (4) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (5) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.
- (6) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.
- (7) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.

Abschnitt 4: Die Landeskirche

§ 18 Grundsätze

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

§ 19 Einnahmen der Landeskirche

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Plansummenanteil (§ 2 Absatz 2),
2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,
3. die Leistungen der Versorgungskassen,
4. die Erträge aus Grundvermögen,
5. die Kapitalerträge,
6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
7. die Gebühren und die Umlagen,
8. die sonstigen Einnahmen.

§ 20 Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
4. die übergemeindlichen Dienste,
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
6. die Versorgungsverpflichtungen,
7. die kirchliche Altersversorgung,
8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften,
9. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
10. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 21 Beihilfe und Versorgung

(1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.

(2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 50 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.

(3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.

§ 22 Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

- (1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.
- (2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.
- (3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss.
Diesem gehören an:

1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,
3. ein Vertreter aus jedem Propstsprenkel,

Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.

- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 23 Grundvermögensfonds

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens werden Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) gebildet.
- (2) Den Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen.
- (3) Aus dem Grundstücksfonds und dem Forstfonds kann die einbringende Körperschaft für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen. Das Verfahren zum Erwerb von Ersatzland wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sofern kein Ersatzland erworben wird, erfolgt eine Geldanlage.
- (4) Die Vermögensrechte der an den Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.
- (5) Die Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung.

§ 24 Kollektenplan

- (1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.

(3) Der Kollektenplan wird als Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan beschlossen.

Abschnitt 5: Werke und Einrichtungen

§ 25 Grundsätze

(1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.

(2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsfinanzierung

(1) Zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Einführung des neuen Finanzsystems werden von der Landeskirche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung ist bis zum 31.12.2014 befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 2 abgewichen werden.

(2) Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Abweichend von § 5 kann die Landeskirche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Übergänge verwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes genehmigten Projektstellen im gemeindepädagogischen Dienst von der Landeskirche nach den bisherigen Kriterien weiter finanziert.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1. genehmigten Projektstellen in den ersten und letzten Amtsjahren weiterhin nach der im Jahr 2011 gültigen Personalkostenpauschale im festgelegten Verhältnis abgerechnet. Grundlage ist die im Rahmen der Errichtung festgelegte Stellenbeschreibung.
2. genehmigten Altersteildienststellen im Kirchenkreis von der Landeskirche im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen finanziert.

§ 27 Bestandsmittelübernahmen

(1) Die am 31.12.2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchengemeinden und des Ausgleichsfonds gemäß § 29 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Strukturfonds (§ 16) über-

geleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31.12.2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die am 31.12.2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchenkreise und des Ausgleichsfonds gemäß § 30 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31.12.2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die am 31.12.2011 vorhandenen Mittel der Baulastfonds der Kirchenkreise gemäß § 31 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Baulastfonds (§ 17) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31.12.2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

(4) Die den Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 31.12.2008 zur Verfügung gestellten Pfarrhausmittel bleiben den betreffenden Kirchengemeinden erhalten. Sie können weiterhin für Baumaßnahmen an den Pfarrhäusern beim Kreiskirchenamt abgerufen werden.

(5) Am 31.12.2011 vorhandene Baumittel im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen den Kirchengemeinden ihrem bisherigen Zweck entsprechend noch bis zum 31.12.2012 zur Verfügung. Die Mittel können gemäß Bewilligungsbescheid bei den Kreiskirchenämtern abgerufen werden. Mit Ablauf des 31.12.2012 werden die nicht verbrauchten und bereits bewilligten Mittel in den Baulastfonds des jeweiligen Kirchenkreises zweckgebunden übergeleitet. Am 31.12.2011 noch nicht bewilligte Restmittel werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übertragen.

§ 28 Kirchenbanken

Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.

§ 29 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus Fonds (§§ 16, 17, 22) kann die betroffene kirchliche Körperschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.

(2) Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der behauptete Verfahrensfehler ist zu benennen.

(3) §§ 43 bis 47 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten entsprechend.

§ 30 Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 31

Verordnungsermächtigung

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 33

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208);
2. die Ordnung über die Bildung von Baumittelausschüssen vom 15. Dezember 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 33), geändert durch Euro-AnpassungsVO vom 18. September 2001;
3. der Synodenbeschluss vom 5. Juli 2008 zur Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31.12.2012 für die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

(Anmerkung: Dem Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Einfügung eines neuen § 33 wurde mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wurde somit hinfällig. Die beiden Änderungsanträge des Jugenddelegierten Gläser wurden abgelehnt.)

Beschluss zu TOP 5:

Kirchengesetze

5.1. Dezernentenwahlgesetz

Beschlussdrucksache 5.1/3 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses folgendes Kirchengesetz bei 1 Gegenstimme beschlossen:

Wortlaut des Gesetzes:

**Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes
und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
(Dezernentenwahlgesetz - DezWG)**

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Leiter des Diakonischen Werkes) werden auf Vorschlag eines Nominierungsausschusses von der Landessynode gewählt; der Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Präsident und die Dezernenten werden jeweils für zehn Jahre, der Leiter des Diakonischen Werkes für acht Jahre gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

**§ 2
Ausschreibung**

(1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Stelle grundsätzlich im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.

(2) In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

**§ 3
Nominierungsausschuss**

(1) Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss ein. Diesem gehören an:

1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,

2. zwei weitere Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode gewählt werden,
3. im Fall der Wahl des Präsidenten außerdem ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. im Fall der Wahl eines Dezernenten außerdem bis zu zwei weitere Personen, die besondere Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das dem zu wählenden Dezernenten obliegt, aufweisen,
5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts, des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz.

(2) Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Präses der Landessynode. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten; steht dieser selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(3) Der Nominierungsausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus seiner Mitte jeweils einen Stellvertreter.

(4) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied des Nominierungsausschusses sein.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Der Nominierungsausschuss sichtet die Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Dazu kann er externe Beratung in Anspruch nehmen. Es sollen mindestens zwei und höchstens fünf Bewerber eingeladen werden.

(2) Erscheint nach den Unterlagen nur einer oder keiner der Bewerber geeignet, kann der Nominierungsausschuss selbst geeignete Personen ansprechen und bitten, sich auf die Stelle zu bewerben.

(3) Die Bewerber stellen sich dem Nominierungsausschuss vor. Anlässlich des Vorstellungsgesprächs sollen den Bewerbern eine oder mehrere Aufgaben gestellt werden, die zum Ziel haben zu ermitteln, welcher Bewerber den Anforderungen der zu besetzenden Stelle am besten entspricht. Der Nominierungsausschuss stellt das Ergebnis der Vorstellungsgespräche in einem Protokoll fest.

(4) Im Fall der Wahl des Präsidenten oder eines Dezernenten kann das Kollegium ein eigenes Votum zum vorläufigen Wahlvorschlag abgeben.

(5) In Auswertung der Vorstellungsgespräche und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Votums des Kollegiums stellt der Nominierungsausschuss den Wahlvorschlag auf und leitet ihn an die Landessynode weiter.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Die Verhandlungen des Nominierungsausschusses sind vertraulich. Die Teilnehmenden haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Niederschriften und sonstige Dokumente sind durch den Geschäftsführer des Nominierungsausschusses so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlvorschlags

(1) Die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden durch den Präses den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

(2) Im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und mit der Diakonischen Konferenz über den Wahlvorschlag herzustellen. Die Einvernehmens- beziehungsweise Benehmensherstellung erfolgt im schriftlichen Wege.

§ 7 Wahl

Für die Vorstellung der Kandidaten in der Landessynode und das Wahlverfahren gelten §§ 7 und 8 Bischofswahlgesetz entsprechend.

§ 8 Weiteres Verfahren

(1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Präsidenten, Dezernenten beziehungsweise Leiter des Diakonischen Werkes berufen. Die Einführung erfolgt in einem Gottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(2) Im Fall des Scheiterns der Wahl leitet der Landeskirchenrat das Verfahren nach §§ 2 ff. erneut ein. Die Frist des § 6 Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 9 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.

(2) Der Dienst endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern der Betroffene nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Betroffenen die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Im Fall der Verlängerung der Amtszeit des Leiters des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und der Diakonischen Konferenz herzustellen.

§ 10

Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten¹

(1) Der Stellvertreter des Präsidenten wird aus der Mitte der Dezernten auf Vorschlag des Kollegiums vom Landeskirchenrat gewählt.

(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landeskirchenrates auf sich vereint.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(Anmerkung: Der Rechts- und Verfassungsausschuss war der Ansicht, dass das Anliegen des Antrags Hannen im Gesetzestext aufgenommen war und hat deshalb keine Textveränderung vorgenommen.)

Beschluss zu TOP 5:

Kirchengesetze

5.2. Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes der EKM

Die Landessynode beschließt auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, das Kirchengesetz auf der Herbsttagung der Landessynode zu beschließen.

(Anmerkung: Bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfes sind die Anträge Tietze und Imbusch zu berücksichtigen.)

Beschluss zu TOP 5:

Kirchengesetze

5.3. Artikelgesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM

Beschlussdrucksache 5.3/4 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Wortlaut des Gesetzes:

¹ Zwar enthält die GO des Landeskirchenamtes eine entsprechende Regelung. Die GO ist jedoch unterrangiges Recht und daher für diese Regelung nicht ganz angemessen. Der Grundsatz der Stellvertreterwahl sollte in diesem Kirchengesetz statuiert werden (analog der Wahl des Stellvertreters der Landesbischöfin im Bischofswahlgesetz).

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - ZGVwGG)**

**§ 1
Zustimmung**

Dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) wird zugestimmt.

**§ 2
Ermächtigung**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2011 vorzusehen.

Artikel 2

Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz der EKM - VVGG-EKM)

**§ 1
Verfassungsgerichtsbarkeit**

(1) In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von § 2 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs**

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABI. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt.²

§ 3

Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bleibt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits rechtshängig waren, im Amt und nimmt seine Aufgaben insoweit unverändert wahr. Diese Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Verfahrens, das bei Änderung der Zuständigkeit rechtshängig war.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für Verwaltungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen, anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Gleichstellungsklausel

² § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat folgenden Wortlaut:

„Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Anm.: der VELKD) entscheidet

1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,...

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 310) außer Kraft.

(2) Das Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Beschluss zu TOP 5:

Kirchengesetze

5.4. Stellenüberleitungsgesetz

Beschlussdrucksache 5.4/3 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses in geheimer Abstimmung mit 48 Ja-Stimmen bei 11 Gegegstimmen und 6 Enthaltungen (1 Stimme war ungültig) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Wortlaut des Kirchengesetzes:

Kirchengesetz zur Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise (Stellenüberleitungsgesetz - StÜG)

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Übergang der Verantwortung auf die Kirchenkreise

(1) Soweit Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bisher für die Evangelische Krankenhausseelsorge und die Evangelische Gefängnisseelsorge (im Folgenden: Sonderseelsorge) und den Evangelischen Religionsunterricht in ihrem Zuständigkeitsbereich noch keine Verantwortung übernommen haben, übernehmen sie diese Verantwortung

a) für die Sonderseelsorge ab dem 1. Januar 2012,

b) für den Evangelischen Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 ab dem 1. August 2012.

(2) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen für die aufgrund der Übernahme der Verantwortung entstehenden Verpflichtungen zu treffen.

(3) Im Verhältnis zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bleibt die Verantwortung der Landeskirche für den Evangelischen Religionsunterricht und die Evangelische Gefängnisseelsorge unberührt.

§ 2 Überleitung der Stellen

(1) Die auf der Ebene der Landeskirche errichteten Sonderseelsorgestellen und Stellen für den Evangelischen Religionsunterricht (Schulpfarrstellen und Stellen von kirchlichen Lehrkräften zur Gestellung für den Evangelischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft) werden mit Wirkung zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zeitpunkten aufgehoben und auf die Kirchenkreise übergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Stelleninhaber ausschließlich oder überwiegend tätig sind. Sofern ein Stelleninhaber in mehreren Kirchenkreisen zu gleichen Teilen tätig ist, wird die Stelle auf denjenigen der Kirchenkreise übergeleitet, in dem der Stelleninhaber seinen Wohnsitz hat. Sofern kein Wohnsitz in einem der Kirchenkreise besteht, haben die betroffenen Kirchenkreise eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt. Durch die Überleitung der Stellen werden die Art und der Umfang des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses nicht berührt.

(2) Die Überleitung erfolgt in der Weise, dass die Kirchenkreise die notwendigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Stellen errichten und die Stelleninhaber mit Wirkung zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zeitpunkten als Mitarbeitende des Kirchenkreises übernehmen. Die Verpflichtung zur Übernahme der Stelleninhaber gilt für den Zeitraum, für den die Stelle dem Betreffenden jeweils übertragen worden ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet der Kirchenkreis über die Fortführung oder Aufhebung der Stelle sowie über die Verlängerung der Übertragung an den bisherigen Stelleninhaber oder die Neubesetzung der Stelle.

(3) Soweit es sich um öffentlich-rechtliche Bedienstete handelt, bleibt das Dienstverhältnis zur Landeskirche von der Stellenüberleitung unberührt. Soweit es sich um privatrechtliche Beschäftigte handelt, tritt der Kirchenkreis anstelle der Landeskirche als Vertragspartner in das Dienstverhältnis ein; die durch die Beschäftigungszeit bei der Landeskirche erworbene Stufe der entsprechenden Entgeltgruppe bleibt vom Wechsel des Dienstgebers unberührt.

§ 3 Finanzierung

(1) Bis zur Überleitung werden die Stellen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten für die Sonderseelsorge und den Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch die Landeskirche finanziert.

(2) Vom Zeitpunkt der Überleitung an sind die Kirchenkreise für die Finanzierung in dem Umfang verantwortlich, in welchem der Bedienstete im jeweiligen Kirchenkreis tätig ist. Die Kirchenkreise erhalten die mit der jeweiligen Stelle verbundenen Kostenerstattungen (Gestellungsgelder und sonstige Refi-

nanzierungsmittel). Die Personal- und Sachkosten einschließlich der durch den Einsatz der kirchlichen Bediensteten erzielbaren Kostenerstattungen sind im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen.

(3) Für die Personalgestellung an Schulen in freier Trägerschaft schließen die Kirchenkreise mit den jeweiligen Schulträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen ab. Die Bemessung der Vergütung soll die Refinanzierung der mit dem Personaleinsatz verbundenen Personal- und Sachkosten sichern. Die Kirchenkreise rechnen die Vergütungen mit den freien Schulträgern eigenverantwortlich ab.

(4) Das Verfahren zur Abrechnung des Gestellungsgeldes mit den Bundesländern wird durch das Landeskirchenamt geregelt.

(5) Zur Finanzierung des Übergangs stellt die Landeskirche den betroffenen Kirchenkreisen bis zum 31. Dezember 2014, im Einzelfall jedoch längstens bis zum Ablauf der Befristung der Übertragung der Stelle an den bisherigen Stelleninhaber beziehungsweise bis zum Ende der arbeitsrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Das Nähere regelt das Finanzgesetz.

§ 4

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten für die Sonderseelsorge und den Evangelischen Religionsunterricht gehören der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres jeweiligen Kirchenkreises an. Soweit nicht anders geregelt unterstehen sie der Dienstaufsicht des Superintendenten.

(2) Die Fachaufsicht über die Sonderseelsorger führt das Landeskirchenamt. Die Fachaufsicht über die Schulpfarrer und die kirchlichen Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht führen die Schulbeauftragten der Landeskirche.

(3) In Abstimmung mit dem Landeskirchenamt erteilt der Kreiskirchenrat Sonderseelsorgern und Schulpfarrern einen Predigtauftrag im Kirchenkreis.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft.

(Anmerkung: Der Antrag Hackbeil wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.)

**Beschluss zu TOP 5:
Kirchengesetze**

5.5. Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Beschlussdrucksache 5.5/1 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Wortlaut des Kirchengesetzes:

Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 201, 247) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindekirchenrat angehören.“
2. Dem § 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“
3. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmontatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.“
4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.“
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.“
6. § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Synodenwahlgesetz in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(Anmerkung: Der Antrag Gläser wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 5:

Kirchengesetze

5.6. Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Beschlussdrucksache 5.6/1 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Wortlaut des Kirchengesetzes:

Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 20. November 2010 (ABI. S. 311) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sein Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht spätestens bis zum 30. Juni 2011 wahr, gilt dies als Verzicht auf das Entsendungsrecht im Sinne des § 7 Absatz 1, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend.“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom 1. April 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

TOP 6.1. Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Gera-Weimar

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs für den Propstsprengel Gera-Weimar erfolgte gemäß Bischofswahlgesetz, der der Landessynode vom Bischofswahlausschuss vorgelegt wurde.

Der Bischofswahlausschuss hatte zur Wahl vorgeschlagen:
Frau Pröpstin Katharina Meyer, Bad Harzburg
Herrn Pfarrer Dr. Dieter Splinter, Karlsruhe

(Anmerkung: Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Im ersten Wahlgang entfielen von den 83 abgegebenen Stimmen 34 Stimmen auf Frau Meyer, 25 Stimmen auf Herrn Dr. Splinter, 24 Synodale enthielten sich. Im 2. Wahlgang entfielen von den 83 abgegebenen Stimmen 35 Stimmen auf Frau Meyer, 22 Stimmen auf Herrn Dr. Splinter, 26 Synodale enthielten sich. Gemäß § 8 Absatz 2 des Bischofswahlgesetzes schied nach dem 2. Wahlgang Herr Dr. Splinter aus. Im 3. Wahlgang wurden 83 Stimmen abgegeben. Eine Stimmabgabe war ungültig. Frau Meyer konnte 40 Stimmen auf sich vereinigen. Bevor der 4. Wahlgang aufgerufen wurde, erklärte Frau Meyer, dass sie von ihrer Kandidatur zurücktrete.)

Es wird festgestellt: Die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Gera-Weimar ist gescheitert.

(Anmerkung: Damit hat sich die Eingabe von Herrn Gottfried Müller unter TOP 10 erledigt.)

Beschluss zu TOP 6 - Wahlen:

6.2. Wahl eines Dezenten oder einer Dezentin für das Dezernat Bildung

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Dezentin oder des Dezenten für das Dezernat Bildung erfolgte in Anlehnung an das Bischofswahlgesetz, der der Landessynode durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 9.2.2011 vorgelegt wurde.

Der Landeskirchenrat hatte zur Wahl vorgeschlagen:
Oberkirchenrätin Martina Klein, Darmstadt
Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Berlin

Die Landessynode hat am 19. März 2011 im 1. Wahlgang als Dezentin für das Dezernat Bildung Frau Oberkirchenrätin Martina Klein aus Darmstadt gewählt.

(Anmerkung: Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Im ersten Wahlgang entfielen von den 83 abgegebenen Stimmen 62 Stimmen auf Frau Klein, 20 Stimmen auf Herrn Dr. Lucas, 1 Synodaler enthielt sich.)

**Beschluss zu TOP 8:
Arbeitslosenfonds 1+1
Erweiterung auf die EKM und veränderter Finanzierungsmodus**

Beschlussdrucksache DS 8/1 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode führt den *Arbeitslosenfonds 1+1 Arbeitslosen Mut machen* fort. Der Fonds speist sich aus Kollektenmitteln, Spenden und Mitteln der Landeskirche. Die Mittel des Fonds können auf Antrag an Initiativen zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Einrichtungen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung in Kirchengemeinden und Diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet der EKM vergeben werden. Der Fonds wird durch das Diakonische Werk im Mitteldeutschland verwaltet.

(Anmerkung: Rösel bittet, den Fonds im Kollektenplan angemessen zu platzieren.)

Beschlüsse zu TOP 9 – Anträge:

- 9.1.1. **Antrag des Synodalen Hannen – Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung von Verordnungen der EKM im Blick auf homosexuelle Lebenspartnerschaften**
 - 9.1.2. **Antrag des Synodalen Hannen – Überprüfung der Richtlinie des LKR vom 4.12.2010**
-

Beschlussdrucksache DS 9.1/2 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu überprüfen, ob die Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und Eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst vom 4. Dezember 2010 verfassungskonform beschlossen wurde.

Beschlussdrucksache DS 9.1/3 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode nimmt die entstandene Diskussion angesichts der Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst des Landeskirchenrates zum Anlass, an der berührten Thematik weiter zu arbeiten.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der die unterschiedlichen Sichtweisen und Positionen zum Themenkomplex homosexueller Partnerschaft vertreten sind.

Die Arbeitsgruppe soll

- die bisherigen Diskussions- und Beschlusslagen und die Praxis der beiden ehemaligen Teilkirchen der EKM sichten und aufarbeiten.
- eine Empfehlung an den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie geben, der der Landessynode unter Einbeziehung des Bischofskonventes Empfehlungen zur Weiterarbeit an diesem Themenkomplex geben soll.

Beschluss zu TOP 9 – Anträge:

9.2. Antrag des Jugenddelegierten Leutritz - Friedensbildung, Schule und Bundeswehr

Beschlussdrucksache DS 9.2/2 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung mehrheitlich bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Das Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, bis zum Frühjahr 2012 ein Konzept für das zukünftige friedensethische Engagement der EKM vorzulegen und dafür eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Arbeits- und Fachbereichen einzurichten. Dabei sind insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Bereich Schulen einzubeziehen.

Auf dieser Grundlage nimmt die Landeskirche mit den Bundesländern Gespräche zur Vereinbarung konkreter Schritte auf, um an Schulen friedensethische Themen aufzunehmen und Angebote von kirchlichen Einrichtungen sowie Frieden- und Entwicklungsdiensten zu nutzen.

Beschluss zu TOP 9 – Anträge:

9.9. Antrag der Synodalen Königsdörfer und von Marschall – Ausstieg aus der Atomenergie

9.10. Antrag des Synodalen Mahlstedt zur Bereitstellung kirchlicher Grundstücke und Gebäude für Investitionen in erneuerbare Energien

9.11. Eilantrag des Synodalen Hotop - „Die Nutzung der Kernenergie beenden“

Beschlussdrucksache DS 9.9/2 B

Die Landessynode hat am 19. März 2011 auf Antrag des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 9 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen beschlossen:

Die Ereignisse in Japan machen uns betroffen und ratlos. Wir denken an die Opfer der Katastrophen und schließen sie in unser Gebet mit ein. Wir erinnern uns an die Reaktorkatastrophe in Tschernobyl vor 25 Jahren. Es ist die Verantwortung der hochentwickelten Industrieländer aus der Kernenergie auszusteigen und dadurch der Welt zu zeigen, dass es möglich ist, auf diese Form der Energiegewinnung zu verzichten.

Die Landessynode fordert die politisch Verantwortlichen auf, den Ausstieg aus der Stromproduktion mittels Atomkraftwerken vor allem durch die endgültige Rücknahme der Laufzeitverlän-

gerung von Atomkraftwerken mit dem Ziel eines endgültigen Ausstiegs so wie der notwendigen Förderung erneuerbarer Energien zu forcieren. Dies sollte durch entsprechende Anreize und Bildungsprogramme unterstützt werden, die den sparsamen Umgang mit Energie in Gesellschaft, Wirtschaft und privater Praxis bewirken.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und das Landeskirchenamt um verstärkte Bemühungen zur Bereitstellung und Nutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude für Investitionen in erneuerbare Energien. Dies schließt eine fachliche und ethische Prüfung mit ein.

TOP 11 – Fragestunde

Die Landessynode beschließt auf Antrag des Jugenddelegierten Villwock mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen:

Das Präsisium wird gebeten zu prüfen, ob die Synodaltagungen der 1. Landessynode jeweils um einen Tag verlängert werden können, damit das Arbeitspensum, insbesondere die Rechtsangleichung, termingerecht bewältigt werden kann.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

- 7. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2011 vom **16. bis 19. November 2011 in Erfurt**
- 8. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2012 vom **19. bis 21. April 2012 in Kloster Drübeck**
- 9. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2012 vom **21. bis 24. November 2012 in Erfurt**
- 10. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2013 vom **11. bis 14. April 2013.**
- 11. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2013 vom **20. bis 23. November 2013.**

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode).

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 01. April beschlossen, dass die Frühjahrstagungen jeweils um einen Tag verlängert werden und abwechselnd in Drübeck bzw. Wittenberg stattfinden sollen.

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin